

Satzung
der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
vom
XX.XX.XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebungsgrundsatz.....	2
§ 2	Gebührensschuldner	2
§ 3	Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld.....	2
§ 4	Auskunftspflicht.....	3
§ 5	Schlussbestimmungen	3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) in Verbindung mit § 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2026 folgende

Satzung
der Stadt Heidenau
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord und seiner Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der damit zusammenhängenden städtischen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren verstehen sich als Nettogebühren. Sofern einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Benutzung bzw. der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Auskunftspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Heidenau über die Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.04.2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.08.2010 und der 2. Änderungssatzung vom 24.11.2022 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, xx.xx.xxxx

C. Oertel
Bürgermeisterin

**Gebührenverzeichnis
zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Heidenau
vom xx.xx.xxxx**

Nr.	Gebühr	Gebühr in EUR
1	Grabnutzungsrechte	
1.1	Erwerb von Grabnutzungsrechten	
1.1.1	Sargeinzelgrab für Verstorbene jünger 2 Jahre (Ruhezeit 10 Jahre)	260,00
1.1.2	Sargeinzelgrab	600,00
1.1.3	Sargdoppelgrab	1.200,00
1.1.4	Urnengrab für 4 Urnen	600,00
1.1.5	Urnengrab für 2 Urnen	300,00
1.2	Verlängerung von Grabnutzungsrechten (pro Jahr)	
1.2.1	Sargeinzelgrab für Verstorbene jünger 2 Jahre	26,00
1.2.2	Sargeinzelgrab	30,00
1.2.3	Sargdoppelgrab	60,00
1.2.4	Sarggrab an der Mauer	100,00
1.2.5	Urnengrab für 4 Urnen	30,00
1.2.6	Urnengrab für 2 Urnen	15,00
1.3	Reihengräber	
1.3.1	Rasenreihengrab – Beinhaltet Grabnutzungsrecht für 20 Jahre, Öffnen und Schließen der Grabstelle, Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühr –	2.600,00
1.3.2	Urnengemeinschaftsanlage für 1 Urne	2.300,00
1.3.3	Urnengemeinschaftsanlage für 2 Urnen	4.600,00
1.3.4	Urnengemeinschaftsanlage für 2 Urnen an der Mauer	5.000,00
	– Die Positionen 1.3.2, 1.3.3 und 1.3.4 beinhalten Grabnutzungsrecht für 20 Jahre, Öffnen und Schließen der Grabstelle, Pflege- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die Kosten für den Grabstein –	

Nr.	Gebühr	Gebühr in EUR
2	Friedhofsunterhaltungsgebühr – Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird für die laufende Unterhaltung der Friedhofsanlage erhoben. Dazu gehören u. a. die Unterhaltung der Außenanlagen, die Unterhaltung der Wege und Schöpfstellen sowie die Verrichtung von gärtnerischer Pflege und Säuberungsarbeiten. –	
2.1	Je Grabstelle und Jahr	30,00
2.2	Bei unterjähriger Nutzung je Monat	2,50
3	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren	
3.1	Sargbestattung Verstorbener jünger 2 Jahre	330,00
3.2	Sargbestattung	750,00
	– Die Positionen 3.1 und 3.2 beinhalten öffnen und schließen des Grabes, auslegen mit Matten, Kränze abtragen, einmal hügeln und einformen –	
3.3	Urnenbestattung – öffnen und schließen des Grabes –	250,00
3.4	Benutzung der Friedhofskapelle	160,00
3.5	Benutzung der Aufbahrungshalle	100,00
4	Verwaltungsgebühren	
4.1	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales je Grabstelle	36,50
4.2	Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales je Grabstelle	28,00
4.3	Genehmigung zur Aufstellung eines provisorischen Grabmales	14,00
4.4	Bearbeitung Bestattungsauftrag	50,00
4.5	Vor-Ort-Termin für Bestattungsauftrag	28,00
5	Stundensätze	
5.1	Personelle Betreuung bei Bestattungen – je angefangene Stunde je Mitarbeiter –	69,00
5.2	Ausbettung / Einbettung / Umbettung – je angefangene Stunde je Mitarbeiter –	69,00

Nr.	Gebühr	Gebühr in EUR
5.3	Sonstige Leistungen, die nicht explizit im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind – je angefangene Stunde je Mitarbeiter – – zzgl. Auslagen –	69,00